

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Bau und der Betrieb der beantragten Biogasanlage mit allen zugehörigen Bau- und Anlagenteilen ist in Anlage 1 des UVPG zur **allgemeinen** Vorprüfung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Einzustufen ist die Biogasanlage in Anlage 1 des UVPG, unter 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) (s. Kapitel 2.7)

13.1. Vorprüfung

Gemäß UVPG Anlage 3 Nummer 1 und 2, Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung [6].

1. Merkmale der Vorhaben,

Maßgeblicher Größenansatz sind die in Anlage 1 des UVPG [6] genannten Größenschwellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen BHKW-Anlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung 3,7 MW wurde der Schwellenwert von 1 MW bis weniger als 10 MW bereits überschritten (Nr. 1.2.2.2). Des Weiteren werden zukünftig täglich 58,71 t Einsatzstoffe eingesetzt und die jährliche Produktionskapazität beträgt 4.81 Mio. Nm³ Biogas, sodass der Schwellenwert der Nummer 8.4.2.1 überschritten wird. Exakte Angaben zu Leistungen, Durchsätzen, Volumen, umbauter Raum, etc. befinden sich in den planerischen Unterlagen sowie der Betriebsbeschreibung.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

-

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Flächen versiegelt, die ökologisch wieder auszugleichen sind. Der Flächenverbrauch wird durch eine sehr kompakte und räumlich zusammenhängende Anlagenbelegung auf ein geringstmögliches Maß reduziert.

Wasser wird lediglich zu Reinigungszwecken und in geringen Mengen für Kühlvorgänge benötigt. Dieses Wasser stammt aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Unverschmutztes Niederschlagswasser wird direkt vor Ort z.B. über die Grasnarbe versickert.

Es erfolgt kein Eingriff in Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 KrWG

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten. Beim Betrieb der Anlage fallen aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen Abfälle an und das KrWG ist hierfür anzuwenden. Genauere Angaben sind unter Punkt „18.4“ zu finden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten.

Die Unterschreitung bzw. Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Luft und TA-Lärm werden ggfs. im Rahmen von Gutachten und/oder Inbetriebnahmemeasurements bestätigt.

Der Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens keine Auswirkung auf das Schutzgut Wasser. Die Ausführung hat mit geeigneten Materialien und Techniken zu erfolgen. Die Ausführung wird im Rahmen der Begehung/Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 62 WHG zur Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft. Wassergefährdende Stoffe werden nur als Hilfs- und Betriebsstoffe (Schmier- und Reinigungsmitteln) eingesetzt. Die Lagerung sowie der Umgang wassergefährdender Stoffe erfolgt in Anwendung der AwSV [5].

Die Behälter sind dicht und größtenteils mit Leckageerkennungseinrichtungen ausgeführt. Ein Austreten auf Grund z.B: Behälterbruchs erscheint unwahrscheinlich. Die Behälter sind teils im Erdreich versenkt und eine Havarieanlage ist errichtet, wodurch ein schwallhaftes und großflächiges Austreten ausgeschlossen werden kann.

1.6 Risiken von Störfällen (...) insbesondere mit Blick auf Verwendete Stoffe und Technologien

Der Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage erfolgen unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und nach dem Stand der Technik. Die Ausführung hat mit geeigneten Materialien und Techniken zu erfolgen. Die Ausführung wird im Rahmen der Begehung/Prüfung nach §29a BImSchG sowie BetrSichV zur Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft. Zudem werden wirkungsvolle Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz getroffen. In einer Gefährdungsbeurteilung wird die Risikosituation durch den Betreiber bewertet und wirkungsvolle Maßnahmen zur Prävention getroffen. Das Unfallrisiko ist als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Anlagengröße (vorhandene Gasmenge **25.150 kg**) unterliegt die Anlage der 12. BImSchV [4].

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch Bau und Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der Biogasanlage bestehen unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens keine Risiken auf die menschliche Gesundheit. Die Unterschreitung bzw. Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Luft und TA-Lärm werden ggfs. im Rahmen von Inbetriebnahmestellungen bestätigt.

2. Standort der Vorhaben,

siehe Kapitel „4 Umgebung und Standort“

Um den Anforderungen aus §7 (gleichlautend für §9) Abs. 4 gerecht zu werden und die in Anlage 2 geforderten Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und Standorts ausreichend bereitzustellen, werden nachfolgend die Informationen für die Vorprüfung in Stufe 1 und auch für die Stufe 2 zur Verfügung gestellt.

2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Biogasanlage ist auf Flur 8, Flurstück 117 der Gemarkung Steinhausen, im Weiler Sonderbach, Gemeinde Büren, seit dem Jahr 2003 errichtet und in Betrieb. Die Biogasanlage befindet sich neben dem landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Sonderbach, KR 19 16. Der Abstand der Biogasanlage zur Straße beträgt ca. 20 m.

Das nächstliegende Nachbarhaus liegt in ca. 250 m Entfernung in östlicher Richtung am Ortsrand von Steinhausen. Die Anlage befindet sich ca. 300 m westlich von Steinhausen und 2 km Luftlinie nordwestlich von Büren. Um die Biogasanlage befinden sich des Weiteren diverse land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben werden als gering eingestuft, ggf. kann durch Gutachten zu Lärm und Geruch nachgewiesen werden, dass keine störenden Auswirkungen erfolgen und damit nachweislich lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Die Anlage befindet sich außerhalb bestehender Schutzgebiete (siehe Punkt 2.3). Unseres Wissens ist der Standort der Biogasanlage und sein Untergrund nicht von einer besonderen Qualität oder Reichtum an Boden, Biodiversität oder Wasser gekennzeichnet. Hier verfügt die Behörde über die aktuelleren, ausführlicheren Informationen und hat einen besseren Zugang dazu.

Landesplanerisch bestimmte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

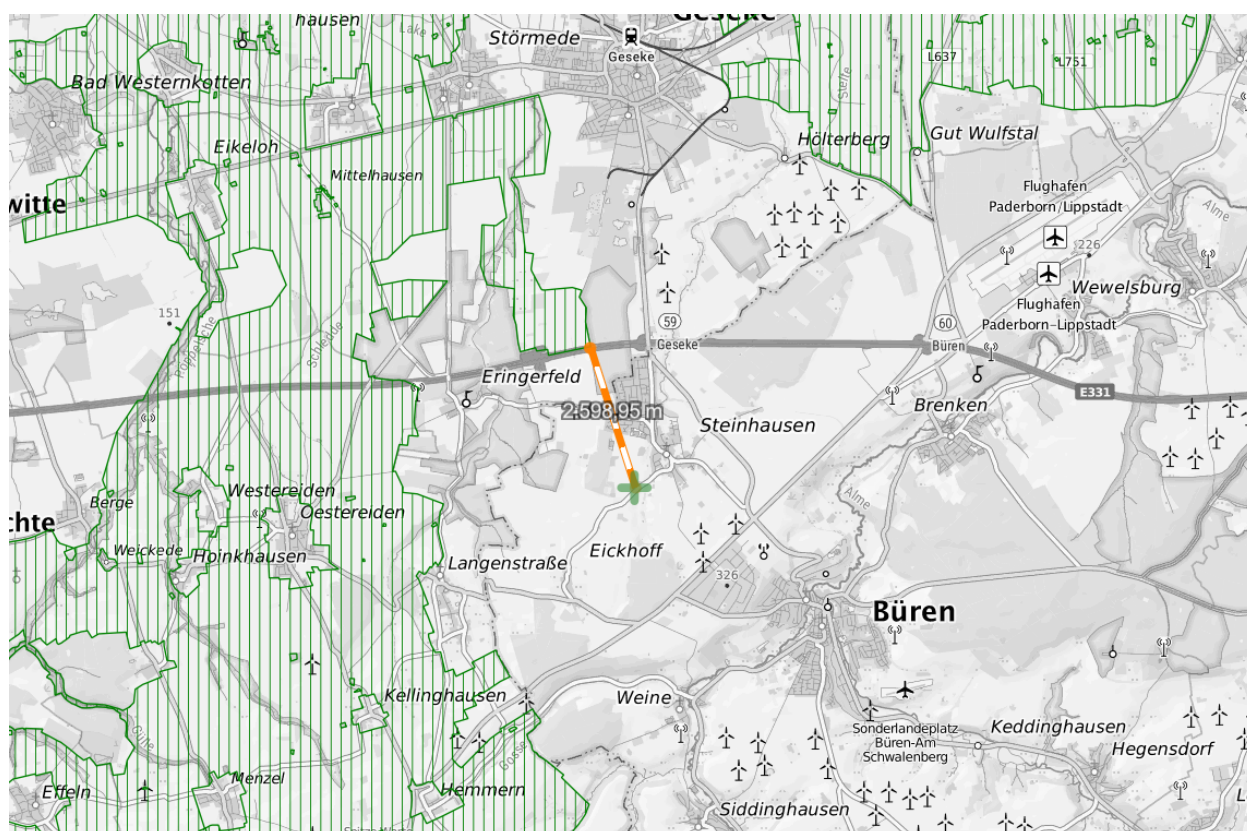
- Landschaftspflege/Sanierung von Landschaftsschäden
- Verkehr
- Energieversorgung
- Erholungsschwerpunkt
- Siedlungsentwicklung/keine Siedlungsentwicklung
- Trenngrün
- Biotopverbundachse
- Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Windenergie
- Erholungslandschaft Alpen
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete waren nicht Auftragsbestandteil und sind auf Grund der aktuellen Änderungen der Regionalplanung möglicherweise im Wandel. Hier verfügt die Behörde über die aktuelleren, ausführlicheren Informationen und hat besseren Zugang dazu.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

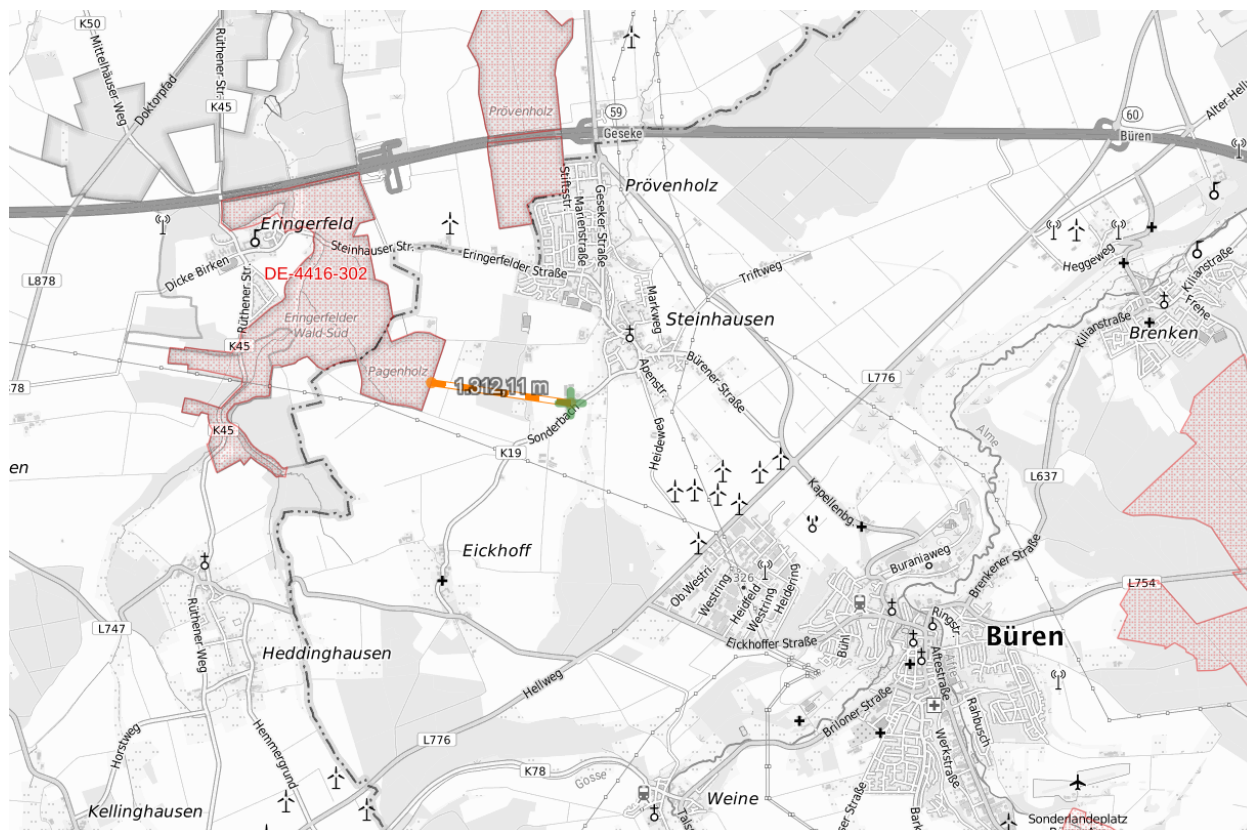
2.3.1 Natura 2000 Gebiete sind, im Bundesanzeiger gemäß § 7 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete, von gemeinschaftlicher Bedeutung oder **europäische Vogelschutzgebiete** und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ausgewiesen **FFH-Gebiete**.

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Vogelschutzgebiet (VSG)	☐	☐	Das nächste VSG (Hellwegboerde) liegt ca. 2,6 km entfernt.	☐	☐	☐	☒



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; grün schraffierte Fläche VSG

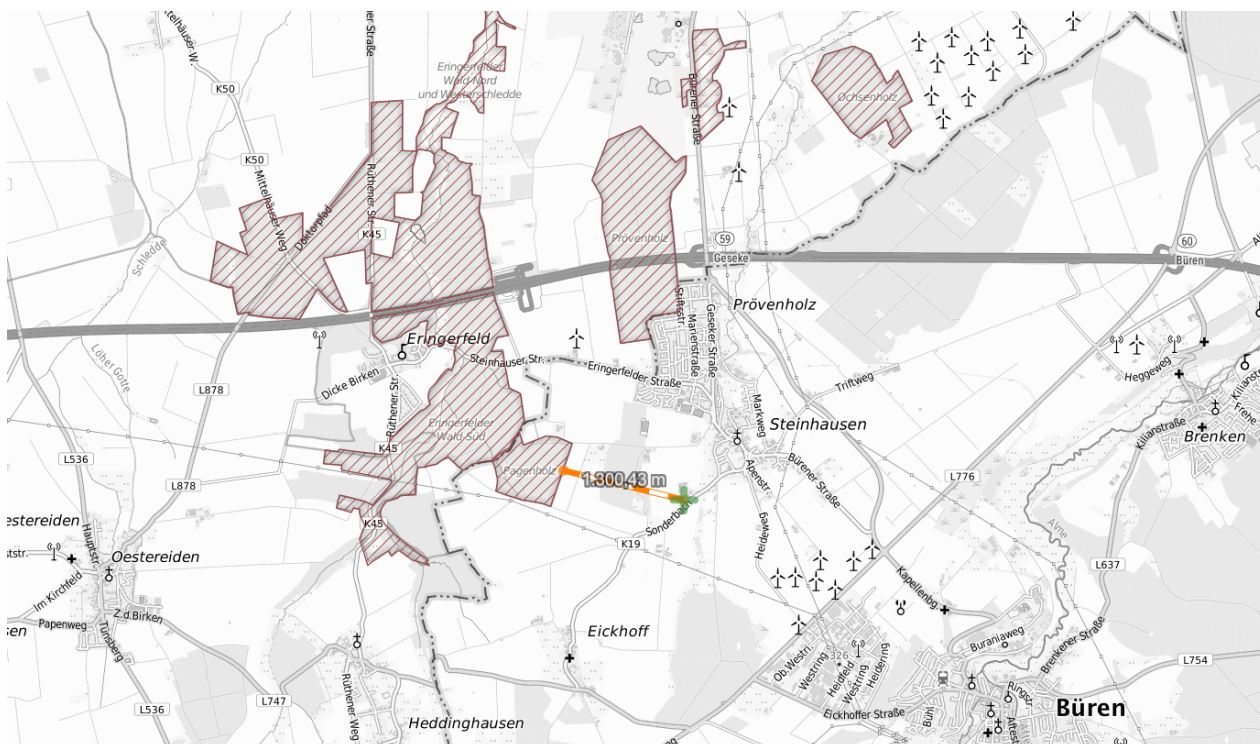
Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
FFH-Gebiet	☐	☐	Das nächste FFH-Gebiet liegt westlich in einer Entfernung von ca. 1,3 km. Im weiteren Umkreis sind weitere FFH-Gebiete ausgewiesen	☐	☐	☐	☒



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; rot gepunktete Fläche FFH

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von der Nummer 2.3.1 erfasst.

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Naturschutzgebiet (NSG)	☐	☐	Das nächste NSG (Eringerfelder Wald-Süd) liegt ca. 1,3 km östlich der Anlage. Es befinden sich weitere NSG im weiteren Umfeld.	☐	☐	☒	☐



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; rot schraffierte Fläche NSG

2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von der Nummer 2.3.1 erfasst.

Nationalparke

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Nationalpark	☐	☐	Keine Nationalparke innerhalb eines Umkreises von 5 km.	☐	☐	☐	☒

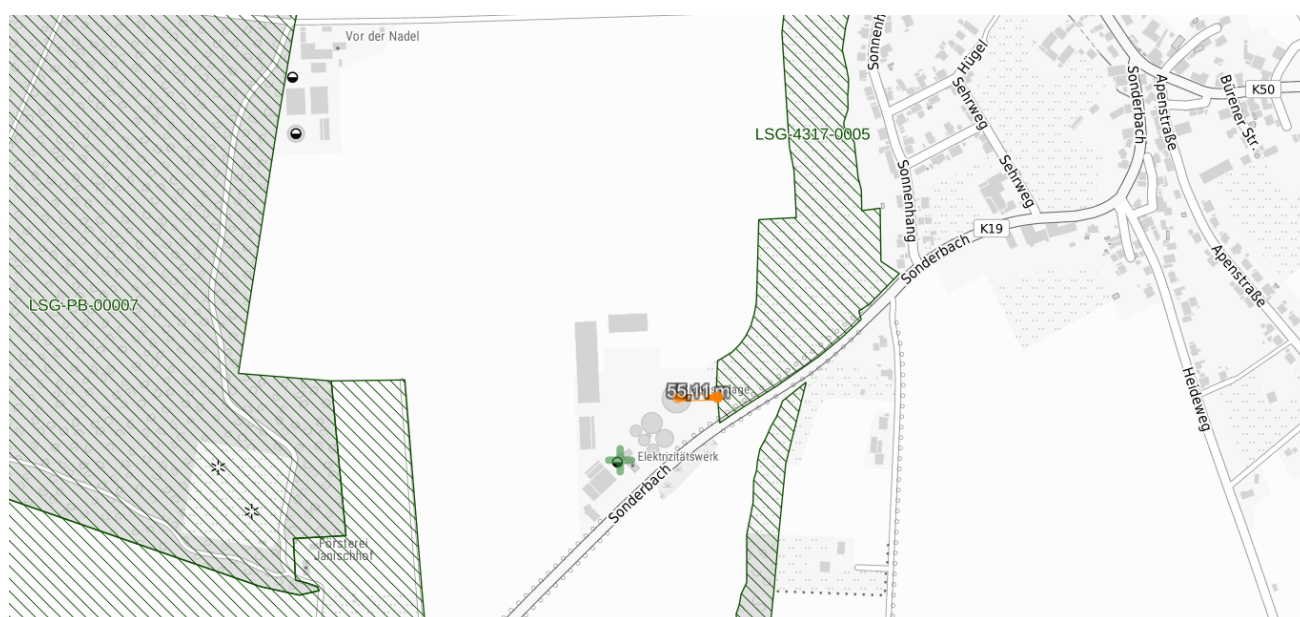
Naturparke gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Naturpark	☐	☐	Keine Naturparke innerhalb eines Umkreises von 5 km.	☐	☐	☐	☒

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Landschaftsschutzgebiet

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	☐	☒	Das nächste LSG liegt ca. 50 m östlich der Anlage (siehe Karte unten)	☐	☐	☒	☐



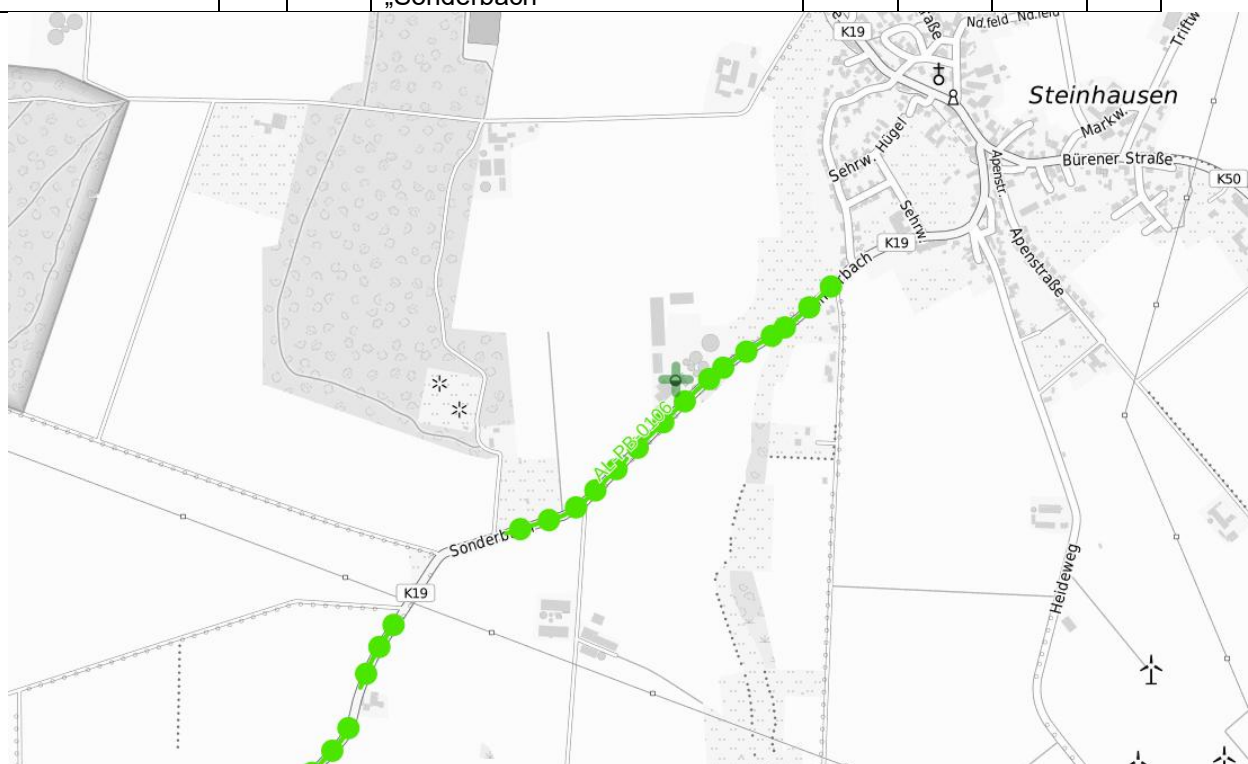
Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; grün schraffierte Fläche LSG

Biosphärenreservate

Mit den Daten von Geoportal NRW nicht prüfbar.

**2.3.5 Naturdenkmäler nach §28 Bundesnaturschutzgesetz und
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des
Bundesnaturschutzgesetzes,**

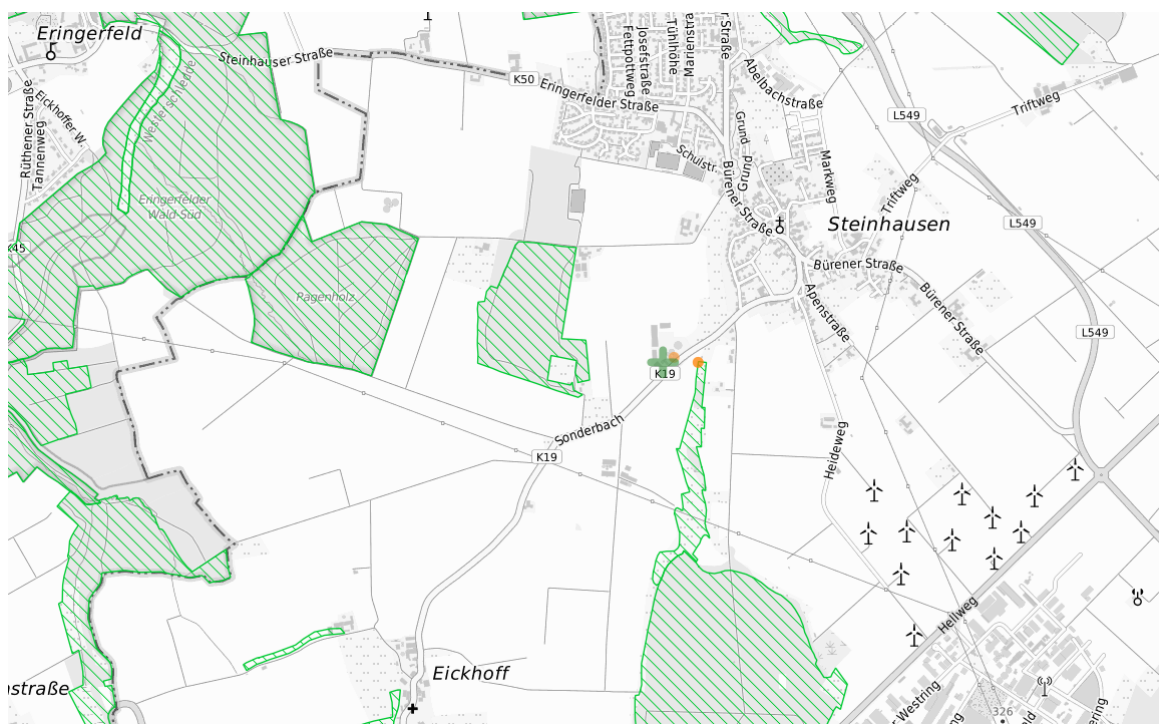
Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Alleen	☐	☒	Nächste Allee in 20 m Entfernung an der angrenzenden Straße „Sonderbach“	☐	☐	☒	☐



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; grüne Punkte Allee

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

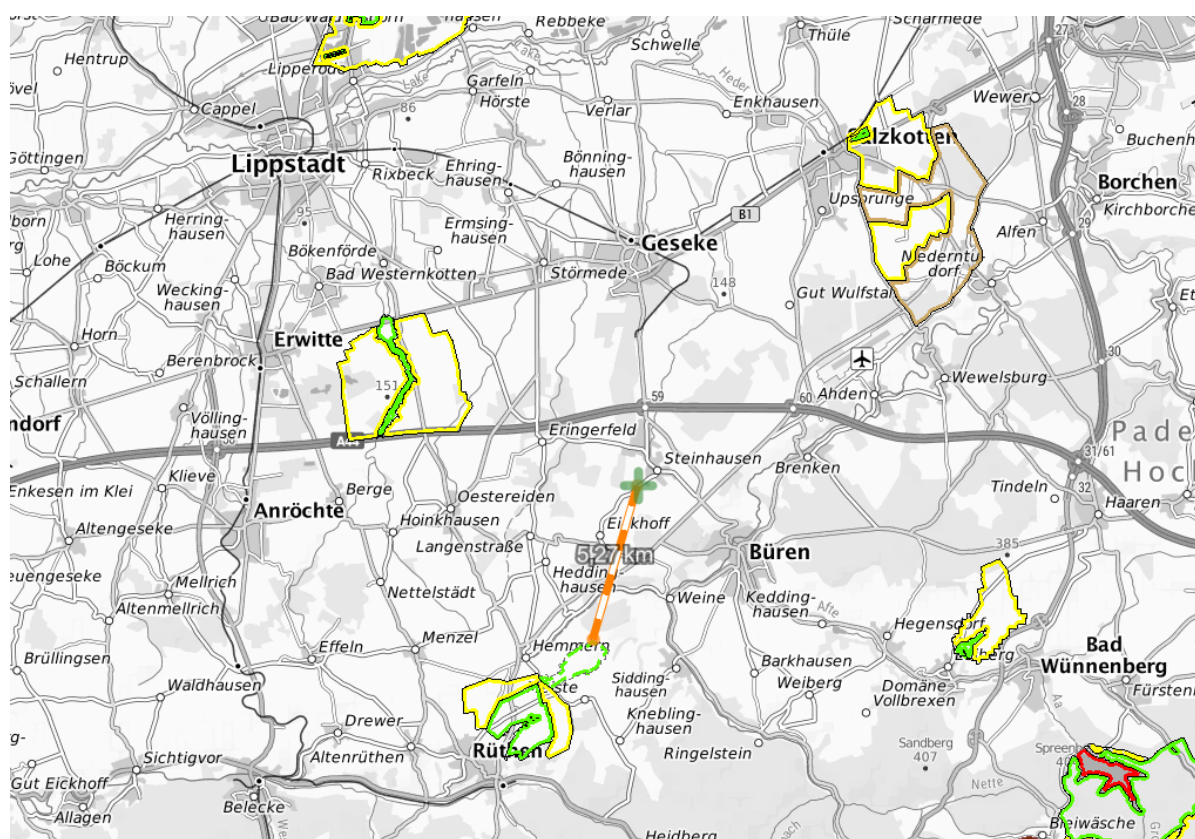
Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Biotop	☐	☐	Mehrere Biotope im Umkreis. Das nächste Biotop liegt ca. 120 m südöstlich der Anlage.	☐	☐	☒	☐



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; grün schraffierte Fläche Biotope

2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß §51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach §73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Wasserschutzgebiet (WSG)	☐	☐	Trinkwasserschutzgebiet „Rüthen-Meiste“ liegt ca. 5,3 km von der BGA entfernt.	☐	☐	☐	☒



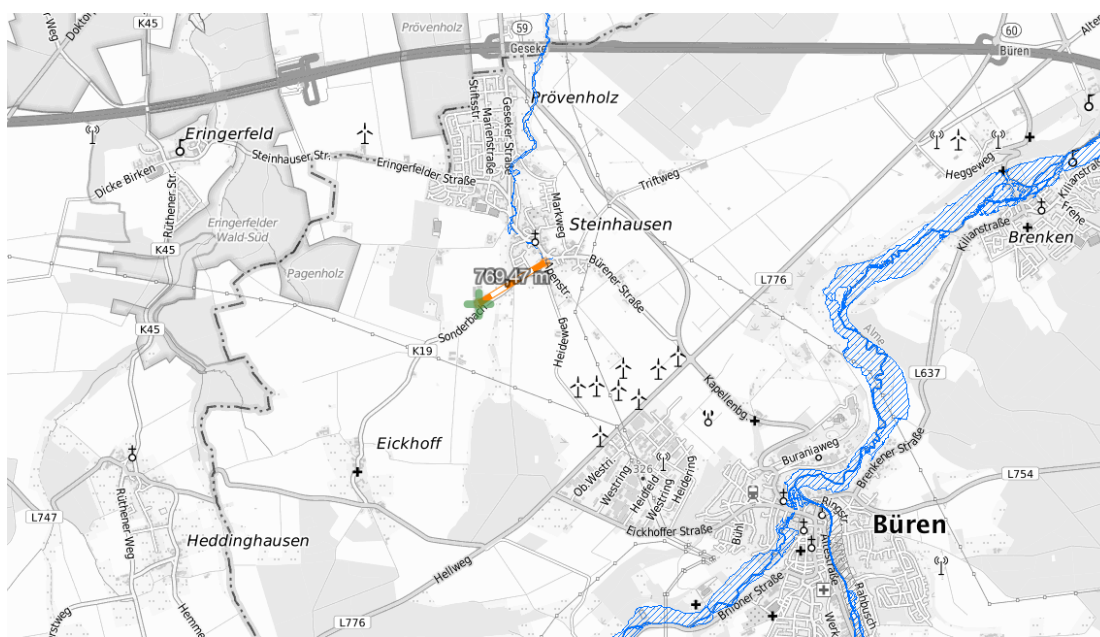
Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; gelb(Z3), grün (Z2), und rot (Z1) umrandete Flächen zeichnen die Wasserschutzgebiete aus.

Heilquellenschutzgebiet

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Heilquellenschutzgebiet (HQSG)	☐	☐	Keine HQSG innerhalb eines Umkreises von 5 km.	☐	☐	☐	☒

Überschwemmungsgebiete

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Nicht nachteilig	keine
Überschwemmungsgebiet (ÜSG)	☐	☐	Das nächste Überschwemmungsgebiet (ÜS) befindet sich ca. 770 m entfernt.	☐	☐	☐	☒



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; blau schraffierte Flächen Überschwemmungsgebiete

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Mit den verfügbaren Geodateninformationen nicht prüfbar.

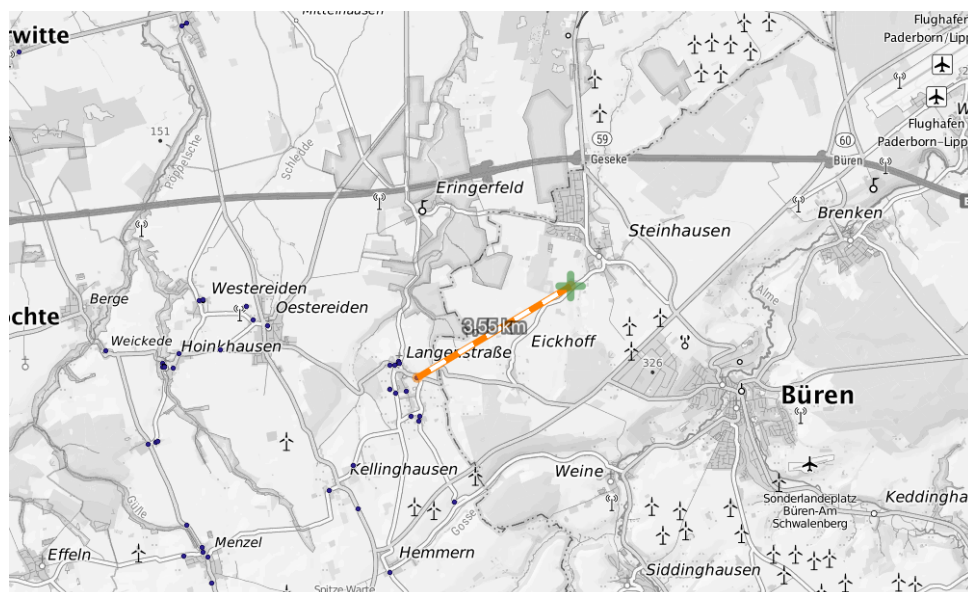
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Die Anlage wird im ländlichen Raum erstellt und betrieben. Es sind keine Auswirkungen auf zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen zu erwarten.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Bodendenkmal, Baudenkmal

Gebiet	Lage		Bemerkung	Auswirkung			
	innerhalb	An-grenzend		Erheblich nachteilig	Un-erheblich	Unbe-denklich	keine
Bodendenkmal	☐	☐	Mehrere Denkmäler in der weiteren Umgebung, das Nächste in ca. 3,5 km Entfernung (Kreuzweg)	☐	☐	☐	☒



Geoportal NRW [16] Stand 10.02.2025: grünes Kreuz bezeichnet den Standort der Biogasanlage Stefan Hüser; blaue Punkte Denkmäler

Auswirkung auf Schutzgüter

1. Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens **keine Auswirkung** auf das Schutzgut Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Emissionen und Immissionen werden ggf. durch Gutachten im Genehmigungsverfahren ermittelt, die Unterschreitung bzw. Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Luft und TA-Lärm werden ggf. im Rahmen von Inbetriebnahmемessungen bestätigt.

3. Schutzgut Fläche und Boden:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Änderung gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden. Durch die Änderung der Anlage entstehen keine Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen die ökologisch wieder auszugleichen sind. Die Ausführung erfolgt mit geeigneten Materialien und Techniken. Die Ausführung wird im Rahmen der Begehung/Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 62 WHG zur Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft.

3. Schutzgut Wasser:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens **keine Auswirkung** auf das Schutzgut Wasser. Die Ausführung hat mit geeigneten Materialien und Techniken zu erfolgen. Die Ausführung wird im Rahmen der Begehung/Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 62 WHG zur Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft.

4. Schutzgut Luft/Klima:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens eine **sehr geringe Auswirkung** auf das Schutzgut Luft und **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima. Die Unterschreitung bzw. Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Luft werden ggf. im Rahmen von Inbetriebnahmемessungen bestätigt.

5. Schutzgut Landschaft:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens eine **sehr geringe Auswirkung** auf das Schutzgut Landschaft. Die geplanten Baumaßnahmen beeinträchtigen unserer Ansicht nach das Schutzgut Landschaft nicht wesentlich.

6. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens eine **keine Auswirkung** auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

7. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage haben unter Einhaltung aller rechtlich relevanten Vorgaben und bei Errichtung und Betrieb gemäß dem Stand der Technik, unseres Erachtens **keine Wechselwirkungen mit wesentlich Auswirkungen auf die Schutzgüter**.

Schutzwürdige Gebiete und die Biotopkartierung wurden aus dem Daten- und Kartendienst Geoportal Bayern frei zugänglich entnommen. In anderen Quellen wurde nicht recherchiert. Die Recherche und die Bewertung wurden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Eine Überprüfung durch die Behörden hat im Rahmen der Vorprüfung zu erfolgen. Die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeit stellt allein die Behörde fest, nicht der Sachverständige/Ersteller dieser Information. Die Ausführungen dienen allein zur Information der Behörden als eine von mehreren Erkenntnisquellen.

13.2. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Auf Grund der Größe und Leistung ist für das Vorhaben eine **allgemeine** Vorprüfung durchzuführen.

Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage sind heute sowie nach Ausführung der beantragten Änderungen unserer Einschätzung zufolge, heute wie auch zukünftig, **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Auf besondere örtliche Gegebenheiten sowie Schutzkriterien wird in der Standortbeschreibung und Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingegangen.